

Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Ergebnisse des Zensus 2011

In der Sitzung am 04.06.2014 ist der Gemeinderat grob mündlich und in der Sitzung am 23.07.2013 detailliert (Dr. Nr. 160-13) über die Ergebnisse des Zensus 2011 informiert worden. Auf Grund der Konstituierung des Gemeinderates ist diese Vorlage als Anlage zum besseren Verständnis des Sachverhalts beigelegt und auf diese wird ausdrücklich verwiesen.

Der Gemeinderat hat seinerzeit die Verwaltung beauftragt, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes einzulegen und auf ein Ruhen des Verfahrens hinzuwirken. Dies erfolgte mit Widerspruchsschreiben vom 24.07.2013 und umfangreicher Begründung vom 28.10.2013. Zwischenzeitlich haben die Städte Mannheim, Heilbronn, Esslingen am Neckar, Emmendingen, Metzingen und Rutesheim bei den Verwaltungsgerichten Zensusklagen eingereicht, die in Abstimmung zwischen Gemeinde- und Städtetag sowie dem Land Baden-Württemberg als Pilotverfahren geführt werden sollen.

Das Statistische Landesamt hat nun mit Schreiben vom 11.06.2014 (Eingang: 12.06.2014) den eingelegten Widerspruch der Stadt Engen zurückgewiesen. Die Stadt Engen hat nun einen Monat Zeit, Klage gegen den Widerspruchsbescheid einzureichen. Die oben aufgeführten Klagen sind noch nicht durch Urteil entschieden worden.

Aus Rechtswahrungsgründen sollte deswegen vorsichtshalber ebenfalls förmlich Klage eingelegt werden und mit Blick auf diese Pilotverfahren das Gericht gebeten werden, bis zu deren Abschluss ein Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Die Klageschrift ist in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt worden.

Zur Information darf dem Gemeinderat mitgeteilt werden, dass die bisher letzte Fortschreibung zum 30.09.2013 eine Einwohnerzahl von 10.090 zwischenzeitlich wieder aufweist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, förmlich und fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Statistischen Landesamtes einzulegen und auf ein Ruhen des Verfahrens hinzuwirken, bis endgültige Rechtsklarheit besteht.

Anlagen zur Sitzungseinladung:

- Klageschrift
- Dr. Nr. 160-13